

Grenzbereinigungen

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **129-130 (1976-1977)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

III. GRENZBEREINIGUNGEN

1. *Der Marchbrief von 1604*

Da die Emme noch im 17. und 18. Jahrhundert ihren Lauf immer wieder änderte, weil sie kein genug abgetieftes Bett hatte, gab es ständig Schwierigkeiten wegen der Grenzbestimmung zwischen den Zwingsgemeinden Blatten und Brunau. Die ihren Lauf beständig ändernde Emme bildete ja die Grenze zwischen den beiden Gemeinden. Dasselbe wäre zu sagen über die Grenzen am Renggbach gegenüber dem Zwing Littau. Am Ufer der beiden Flüsse konnten keine Marchsteine gesetzt werden. Man behalf sich, um eine einigermaßen feste Grenze zu erhalten so, daß man weitab vom Flußlaufe Fixpunkte festlegte und von diesen Fixpunkten aus die Distanzen bis zum Emmenufer bestimmte. Man war bestrebt, das Emmenbett in einer bestimmten Breite dauernd zu erhalten.

So haben wieder einmal am 1. September 1604 Alt- und Neu-Landvogt Sebastian Schindler und Marx Schnider und die dem Gericht von Malters angehörenden Untervogt und Amtsfähnrich Jakob Haffner und Hans Hasler in einem «Span» zwischen den Zwingen Brunau und Blatten vermittelt. Die Herren stellten in Besprechungen und in einem Augenschein fest, wo sich die alten Marchen und Wuhren befunden haben, nahmen Einsicht in den gegenwärtigen Zustand des Emmenbettes und brachten Vorschläge über die Verbesserung der bestehenden Schutzbauten und über die Erstellung neuer Wuhren. Gemeinsam haben sie auch die neuen Marchen festgelegt: «Da so habent wir dieselbigen ihre güöter zu beiden theilen wie wyt die gegen der Emmen abwöhren und wuhren sollint nachfolgende jedem theil sonderbarlich marchen und kreis gemacht und erlüteret.»

Auf der Blatterseite wurden folgende Marchen bezeichnet: «Das erst underist march facht an in des Heiligen zu Blatten matten by einem kriesbaum, da der erst marchstein gesetzt worden. Der soll zeigen dem nüwen ingeschlagenen schachen nach ußhin einhundert und achtzig clafter gegen der Brunnouweren dem ersten ouch understen wuhr oder undermarch.

Das ander undermarch ist gesetzt worden ennent an des Niclaus Schröteren seini schüwr an kopf, da ein marchstein gesetzt worden. Soll zeigen ouch dem schachen nach ußhin alle gredin dem wäg daselbst nach zweihundert und acht clafter.

Das dritt undermarch faht oben an bemelten Niclaus Schröteren seiini (schüwr) im ägken by einem Haselpöschen, da ein marchstein gesetzt ist worden. Soll zeigen von dannen der gassen nach ufshin einhunderteinundachtzig clafter.

Das viert undermarch faht an in Hans Bänningers Rütimatt by einem dryfachen kriesbaum, da ouch ein marchstein gesetzt worden. Soll zeigen von dannen aben dem schachen und in die gredin nach ufshin bis an stäg einhundertvierzig clafter.

Das fünft undermarch faht an by einem Langen-Oepfelbaum in Peteren in der Aegerten ingeschlagenen güeteren, da ouch ein marchstein gesetzt worden. Soll zeigen von dannen die gredin abermal an dem schachen nach ufshin einhundredsächsundvierzig clafter, da jetzt am endt ein alter großer sarbach vorüber und der Brunnouweren wuhr ist.

Das sächst undermarch ist gesetzt worden und facht an Jacob Schniders schüwr in sinen hüpschen matten, da an unter der schüwr ein marchstein gesetzt worden. Soll zeigen abermalen die gredi dem schachen nach ufshin einhundert und einlef clafter.

Und dennen dz oberst und siebent undermarch der gnossen des Platterschachens faht an by der lucken am Steinen Mättlin bim Crütz, da ein alte Lych ruwen, da ein marchstein gesetzt worden ist. Der soll zeigen von dannen abermalen die gredin dem merbemelten schachen nach ufshin sächzig clafter lang.»

In diesem Marchbrief gab die Behörde auch Vorschriften über das Wuhren: «Da nun einmal die undermarchen auf beiden seiten gesetzt, soll es bei diesen undermarchen bleiben.» Es darf nicht durch ungehörige über diese Marchen herausgehende Stich- und Schupfwuhren dem Nachbarn geschadet werden. Aber innerhalb dieser Marchen möge ein jeder, das Seine zu schirmen, dem Wasser wohl abwehren. Es soll auch einer dem andern, der in Not geraten, seine Hilfe nicht versagen.

Sollten in Zukunft des Wuhres wegen wieder «Spän und Mißverstand» entstehen, so mögen die Genossen «der mindern kosten wegen» ihre Anliegen den vier Wuhrmeistern des Amtes Malters vorbringen. Ihren Anordnungen soll sich ein jeder fügen. Für den Fall des «Wasserüberflusses und Ueberlaufes» sollen sich die Genossen an die Anordnungen der Gnädigen Herren halten. Als gültiges Maß

für die im Marchbrief angeführten Klafter gelten drei Ellen des Stadt-Luzernermasses.

Damit Streitigkeiten und unnütze Kosten vermieden werden können, sollen die Genossen im Beisein der verordneten vier Wuhrmeister und anderer Personen, die dazu tauglich sind, die Marchen von Zeit zu Zeit begehen «underwegs erdueren und besichtigen» und wo sich Mängel zeigen, diese beseitigen. Beide Zwinge haben auch gemeinsam beschlossen das Schanzen- und Wuhrholz zu schirmen und zu hegen. Wenn einer oder mehrere der Genossen auf der einen oder andern Seite Mangel an dem nötigen Wuhrholz haben sollte, so soll er das, wo er es findet, sei es auf der Blatter- oder auf der Brunauerseite nehmen dürfen.

In einem an die Urkunde angehefteten Anhang (Allonge) bestätigen Schultheiß und Rat den Inhalt des Briefes und bedrohen jeden, der sich nicht daran hält, mit 20 Gulden Buße. (Zwl. Bl. P 3).

2. *Marchbrief von 1671*

Im Jahre 1671 wurden die Grenzen des unverteiltern Blattenbergwaldes die «in merklichen Abgang geraten» neu festgelegt. Man schritt die Grenzen «ordentlich und fleißig» ab. An diesem Grenzgang waren beteiligt: der Landvogt Franz Hartmann, der Blattenpfleger Hauptmann Josef am Rhyn, Mitglied des Rates und Spitalherr zu Luzern, Untervogt Ulrich Hammer, Kirchmeier Kaspar Hermann, Weibel Hans Fuchs als Abgeordnete des Zwings Malters und Hans Wodtmann, Ferdinand Amrein und Peter Wächter als Vertreter des Zwings Blatten. Sie haben «ziel und marchen durch und durch widerumb ernüwert und gesetzt uf weis und form wie härnach folgt:

Erstlichen in der Schürhofweid von des Junkers Niclaus Meyers wald an ein kriesbaum, dann an ein buoch, von diser an ein ander buoch, demnach an ein buoch, widerumb an ein buoch, aber an ein buoch, dane an ein eich, demnach an ein buoch. Von diser buoch an ein Wyßdannli, widerumb an ein buoch, aber an ein buoch, fernern an ein wyßdannen, weiter an ein buochli, aber an ein buochli, widerumb an ein wyßdannen, demnach an ein rottannen, widerumb an ein buoch, dann an ein buoch, ferner an ein Wyßdannen, demnach an ein große buoch am hag so zwischen der Lehnweid und dem Schürhof abhinget. Und sind alle diese buochen und tannen mit einem creutz bezeichnet.

Demnach durch die Lehnweid von der Schürhofweid dann an ein buoch, da wo beeinanderen stehendt, so dann an ein wyßdannen by einem kleinen buochli, demnach eine große wyßdannen, weiters an ein klein buochli by einem krießbaum, ferner an ein kleine buoch, danne an ein große buoch, widerumb an ein buochli, demnach an ein große buoch, aber wider an ein große buoch, widerumb an ein große buoch, ferner an ein große buoch, sodann an ein zweifachte buoch, demnach an ein buoch, weiters an ein krumme buoch, aber an ein zweifachte große buoch, widerumb an ein große buoch zwei beieinanderen, weiters an ein große buoch, aber an ein große buoch, ferners an ein große buoch, dann an ein klein buochli, aber an ein buoch, und entlich in der Lehnweid an ein krumme buoch, welche marchbuochen alle mit einem creutz angezeichnet sindt.

So von der Lehnweidt gegen dem Gspan, erstens bey dem haag an ein große buoch, zum andern an ein buoch, zum dritten ouch an ein buoch an dem graben, und diesem graben nach abhin bis an ein buoch, zum fünften der Gspanweidt nach unden anen an ein buoch, zum siebenten an ein wyßdannen, zum achten an ein große wyßdannen, zum nünten an ein wyßdannlin am Kesselgraben.

Und dann dem kesselgraben nach uffhin bis an haag in der Scharmisweidt, von dannen an ein buochli im haag, zum anderen an ein große buoch im haag, zum dritten an ein buoch, zum sechsten an ein große buoch, zum siebenten an ein krießbaum, zum achten an ein große wyßdannen am graben gegen den Hofwald und disem graben nach nider bis an Grauwenstein und dann dem Scharwäg nach fürhin bis uff den abschlag, un dann gredi anen bis an Rothengraben und dem graben nach abhin bis an ein wyßdannli uff der rechten seite gegen der Oberrothenweid, zum andern an ein wyßdannli, zum dritten an ein buochli, und dann über die egg an ein buochli und dann dem hochholtz nach abhin an ein buochli und von dannen an ein wyßdannli und dann entzwerch durchhin an ein wyßdannli, von dannen aber an ein wyßdannli und dann an die fluo im graben und vom graben gredi uffhin uff die Geißegg, dazwischen vier marchen in vier buochlinen, von dannen an Kesselgraben und dem graben nach uffhin an ein wyßdannen under der fluo und von dannen der tüelen nach uffhin an ein wyßdannen, von dannen aber an ein wyßdannen und dann uff die egg, wo man in das Gspan geht, von dannen an ein

buochli und widerumb an ein buochli, unden an der fluo nach anhin bis an Egertenwald.

Item nach ihme Egertenwald an vier buochli einanderen nach, von dannen an ein wyßdannen und dann der fluo nach anen bis uff die egg an ein rottannen, von dannen an ein buochli und widerumb an ein buochli.

Weiters von der Egertenweid durch die Stierenweid erstlich an ein buochli, zum andern an ein buochli, zum dritten an ein buoch, zum vierten ouch an ein buoch, zum fünften an ein wyßdannen, zum sechsten wider an ein wyßdannen, zum siebenten an ein buoch, zum achten an ein buoch, zum nüntem widerumb an ein buoch, zum zehnten an ein wyßdannen, dann an ein buoch, demnach aber an ein buoch und letztlich ouch an ein buoch, welche buochen und tannen auch mit einem creutz angezeichnet sind.

Ferner von der Stierenweid durch die Althusweid erstlichen an ein buoch, dann widerumb an ein buoch, drittens an ein tannen und viertens an ein buochli uff der egg.

Entlichen von der Althusweid durch des Kaspar Müllibachs weid, erstlichen an ein buoch, zum anderen ouch an ein buoch, zum dritten aber an ein buoch, zum vierten an ein klein wyßdannli, so mit uff der egg stah, von dannen an graben oder marchstein in des Caspar Stoffers weid zu underist im graben gegen anfangs ermelten Junker Niclaus Meyers waldt».

Nach Beendigung des Marchganges wird einmütig beschlossen, einen Schritt weit unter und über den Marchen gar nichts zu hauen, damit die Marchen geschirmt bleiben. Die Wuhrmeister sollen alle zwei Jahre die Marchen abschreiten und diese fleißig besichtigen. Und schließlich kam es zur Feststellung daß der Zwing Malters am Blatterberg keinen Holzbau mehr habe. (Zwl. Bl. B 4).

3. *Andere Marchbriefe*

Ein Vergleich vom 17. Wintermonat 1679 will die alten Marchen von 1604 verbleiben lassen. Da aber viele Marchsteine nicht mehr aufgefunden werden konnten, so wurde es nötig, neue zu setzen. Man legte erstmals die Breite des Emmenbettes auf 70 Klafter (126 m) fest. Die Emme muß einen sehr breiten Platz eingenommen haben. Zeitweise überflutete sie das ganze Tal. Es war begreiflicherweise den Zwinggemeinden sehr daran gelegen, die Fluß-

breite möglichst einzudämmen. Als man 1679 bei einer Breite von 126 Metern angelangt war, bedeutete das einen Erfolg. Mit dem Bau von Stich- und Schupfwuhren suchte man das Emmenbett tiefer und schmaler zu gestalten und der Emme einen geregelten Lauf zu geben. Heute hat die Emme noch eine Breite von rund 30 Metern. Es ist nicht mehr notwendig, das Bett zu vertiefen, man will im Gegenteil durch Einbau von Sohlensicherungen das Abtiefen des Emmenbettes verhindern, damit das Wasser die Verbauungen nicht unterspühlt und gefährdet. (Zwl. Bl. P 7).

Weil diese Marchen in den Wäldern aus an den Baumstämmen eingehauenen Kreuzen bestanden, mußten diese verhältnismäßig häufig erneuert werden. So wurden am 27. und 28. Wintermonat 1722 die Marchzeichen an der Westgrenze des Blatterbergwaldes neu bestimmt. Peter Bannwart, Seckelmeister und Jukundi Hermann, Bannwart des Zwings zu Blatten «unterliefen» die Westgrenze und schnitten neue Kreuze. Sie begannen am Gspanweg, gingen dem Graben nach hinab, kamen an den Unterrothenwald, den Grabenwald, den Oberstegmättliwald und beendeten ihren Kontrollgang an dem Grauen Stein beim Gspan. (Zwl. Bl. B 12).

Im Jahre 1771 war es nötig geworden, die Marchen an der Emme zu erneuern. Seit 1679 wurde an der Linienführung des Emmenlaufes viel verbessert. Wenn die Emme 1679 noch 126 Meter breit war, dämmte man sie 1772 auf 30 Klafter (54 Meter) ein. Im Jahre 1805 verlangte die Regierung von den Verbauungspflichtigen, das Emmenbett sei auf eine Breite von 45 Metern zu reduzieren. Landvogt Rudolf Mohr, Reuß- und Emmenherr ordnete 1772 eine Zusammenkunft der Vertreter der Zwingen Blatten und Brunau an zur gemeinsamen und friedlichen Festlegung des Emmenlaufes. Man will der Emme «30 Klafter breit den Lauf lassen. Man solle in der Sicherheit in den gütteren oder wo mans guot findet, rechte marchsteine, wo noch nicht gesetzt wären, setzen und von jedem marchstein fleißigst bis an den Emmenlauf zu clafteren abmessen und fleißigst aufzeichnen, damit, wan auf der eint oder anderen Seiten eine wuohr abging, oder eine manglen täte, man allezeit gar leicht ersuchen kunnt, wo und wie die wuohr soll gesetzt werden».

Auf der Blatterseite wurden zehn Marchen bestimmt: «Erstlich ist das erste march gesetzt in dem Rengstückli nit wyt von der

Legi, allwo man auf den schachen fahrt und ist von dann bis an den lauf 249 clafter.

Das zweit march ist in dem Renggstückli in des sigristen haag bei zwei Tandlenen und ist von dan an bis an den emmenlauf 210 clafter.

Das dritt march ist in des sigristen pfrundmatten in dem Eggen der Sentimatten. Und ist von dannen bis an den emmenlauf 85½ clafter.

Das viert march ist in der Sentimatten im baumgarten. Und ist von dannen bis an den emmenlauf 207 clafter.

Das fünft march ist in der sentimatt nah bei des Herrn Caplanen stücki. Und ist von dannen bis an den emmenlauf 159 clafter.

Das sechst march ist zu obrist in dem rüttmatthag an des Stierenweiders stücki. Und ist von dannen bis an den emmenlauf 152 clafter.

Das siebent march ist in des Güllenhausers hag nah an der Landstraß und von dannen bis an den emmenlauf 162 clafter.

Das acht march ist in dem Egertenstücki bei einem eichli nit wyt von dem hag gegen der Güllenhausweid. Und ist von dannen bis an den emmenlauf 143 clafter.

Das nünt march ist in der Stegmättlimatten nit wyt von dem Rotherschachenstücki im boden. Und ist von dannen bis an den emmenlauf 125 clafter.

Das zehnt und letzt march ist in der untern Stegmättlimatten odr baumgarten, nit wyt von dem dürli allwo man auf Malters geht. Und ist von dannen bis an den emmenlauf 86 clafter». (Zwl. Bl. B 17).

Am 18. April 1781 wurden die Marchen zwischen Littau und Blatten am Renggbach bereinigt. Man ging ähnlich vor wie an der Emme. Es wurden ebenfalls Fixpunkte bestimmt, von denen aus der Grenzpunkt in Klaftern angegeben wurde. Grenze ist hier aber die Bachmitte. So lesen wir im Marchbrief z. B.: «Das dritte march uff der blattensiten ist ein jungen dannbaum, ist bis mit in den bach 23 clafter 1 elle. Das viert march ist ein großer sarbaum, ist bis mit in den bach drei clafter.» (Zwl. Bl. B 20).

Johannes Meyer, Besitzer des Hofes Thorenberg, beschwerte sich am 10. Heumonat 1784 wegen des Marches zwischen Renggschachen und Baltterschachen. Im Jahre 1755 wurde vom Emmenherrn entschieden, der eingedeckte Sörengaben müsse als March zwischen den

beiden Schächten durch den Zwing Blatten wieder geöffnet werden. Da der Graben aber «verfüllt mit Grien und abgangen», gestattete der Emmenherr, es seien an Stelle des Grabens Marchen zu setzen. Das wurde getan. Folgende Marchen wurden errichtet: «Erstlich, das erst march zu obrist im Renggmoos im hag. Es folgen fünf rotannlin und eine eiche mit je zwei creutzen. Das achte creutz ist angebracht an einem sarbaum. Das neunte march ist ein junges eichli mit zwei creutzen. Dann geht das march an den Brunbach und dem bach entlang bis an die Emme.» (Zwl. Bl. B 24).

Am 11. Brachmonat 1840 mußten die Marchen zwischen Littau und Blatten bereinigt werden. Als Grenze galt wieder die Bachmitte. (Zwl. Bl. B 56).

Im Jahre 1852 am 19. Heumonat wurden die Marchen zwischen Blatten und Littau neuerdings im bisherigen Verfahren festgelegt. Da der Bach im Laufe der Jahre einen geregelten Lauf erhalten hatte, konnte in vielen Fällen auf das Mittelmarch verzichtet werden. (Zwl. Bl. B 57).

1872 wurden die Marchen letztmals auf diese Weise geordnet. (Zwl. Bl. B 58).

4. Grenzen der Blatterzwingsgüter

1. *Das Dreiangelstück* liegt am Stegmättliweiher und grenzt im Osten, Süden und Westen an die Stegmättlistraße und im Norden an die Gemeindestraße (jetzt Kantonsstraße).
2. *Das Uebergangsstückli* liegt am Stegmättlibach zwischen der Kantonsstraße und der Eisenbahnlinie und grenzt im Osten an den Stegmättlibach, im Süden an die Kantonsstraße, im Westen die Uebergangsstraße und im Norden an das Gebiet der SBB.
3. *Der obere Emmenschachen* liegt zwischen dem Schachen des Dorfzwing Malters und der Blatterbrücke und grenzt im Osten an die Liegenschaft Burri, Stegmättli, an den Besitz der SBB und an den Besitz des Niklaus Mühlebach im Stegmättli, im Westen an den Schachen des Zwing Malters und im Norden an die Emme.
4. *Der untere Emmenschachen* liegt zwischen der Blatterbrücke und dem Breitschachen und grenzt im Osten an den Breitschachen im Süden an die den Zwinggenossen zugeteilten Landstücke, im Westen an die Kantonsstraße und im Norden an die Emme.

5. *Der Breitschachen* liegt zwischen dem untern Emmenschachen und dem Renggbach und grenzt im Osten an den Renggbach, an den Besitz der SBB, im Süden an die SBB-Linie, im Westen an die Allmendstraße und an den untern Emmenschachen, im Norden an die Emme.
6. *Das kleine Streueried* am Moosbach grenzt im Osten an den Moosbach, im Süden und Westen an die Allmendstraße und im Norden an das Terrain der SBB.
7. *Das große Streueried* bei den kleinen Mösern, grenzt im Osten an die Allmendstraße, im Süden an das Streueland der Liegenschaft Unterrenng, im Westen an die kleinen Möser und im Norden an die Allmendstraße.
8. *Der Renggschachen* liegt nördlich der Rengg und grenzt im Osten an den Renggbach und das Schachenstück der SBB und im oberen Teil an den Wald des Zwings Littau, im Süden an den Staudenschachen der Liegenschaft Unterrenng, im Westen an das Streueland der Liegenschaft Unterrenng, an die Allmendstraße, an die kleinen Möser und an den Moosbach, im Norden an das Terrain der SBB.
9. *Der Kesselwald* am Blatterberg oberhalb Rothen und Graben und unterhalb Gspan. Er ist umgeben von den Privatwäldern der Zwingsliegenschaften. (Zwl. Bl. B 59).

IV. STEUERN — ZWINGSRECHNUNGEN

1. Steuern

Unsere Vorfahren waren, wie wir heute, ebenso mit Steuern und Abgaben belastet. Wahrscheinlich drückten sie ihre Abgaben mehr als die Steuern uns drücken. Das Kloster im Hof, das 1455 in ein Chorherrenstift umgewandelt wurde, bezog als Grundherr von seinen Untertanen und Lehensleuten eine Reihe von Abgaben, die zum großen Teil in Naturalien bestanden. Das Gotteshaus in Luzern führte genaue Verzeichnisse (Rödel) über die von seinen Untertanen zu leistenden Abgaben. Aus diesen Rödeln stammen die folgenden Aufzeichnungen: